

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 1677

Priv.-Doz. Dr. Christian Förster, Tübingen  
Problematische Bürgschaftsverpflichtungen in  
Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Seite 1684

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner,  
Wiesbaden  
Neuere gesellschaftsrechtliche Entwicklungen in  
Rechtsprechung und Fachschrifttum zu notleidenden  
geschlossenen Immobilienfonds

Seite 1690

BGH, 22.7.2010  
Zur grob fahrlässigen Unkenntnis des Anlegers  
von Pflichtverletzungen des Anlageberaters oder  
-vermittlers

Seite 1694

BGH, 29.6.2010  
Für die Zeit nach 1990 kein unvermeidbarer  
Rechtsirrtum einer Bank über Bestehen und  
Umfang einer Aufklärungspflicht über  
Rückvergütungen

Seite 1712

BGH, 23.6.2010  
Zur Bestimmung des Erfüllungsortes bei einem  
grenzüberschreitenden Versendungskauf; zur  
Reichweite des besonderen Gerichtsstandes des  
Erfüllungsortes

Seite 1723

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Priv.-Doz. Dr. Christian Förster, Tübingen		
Problematische Bürgschaftsverpflichtungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen		1677
Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden		
Neuere gesellschaftsrechtliche Entwicklungen in Rechtsprechung und Fachschrifttum zu notleidenden geschlossenen Immobilienfonds		1684

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	22.7.2010	Keine grob fahrlässige Unkenntnis weiterer Pflichtverletzungen, wenn der Kapitalanleger die Kenntnis von einer bestimmten Pflichtverletzung des Anlageberaters nicht zum Anlass nimmt, den Anlageprospekt nachträglich durchzulesen	1690
Bundesgerichtshof	29.6.2010	Für die Zeit nach 1990 kein unvermeidbarer Rechtsirrtum einer Bank über Bestehen und Umfang einer Aufklärungspflicht über Rückvergütungen	1694
Hess. VGH	16.6.2010	Emissionsbezogene Gebührenberechnung nach dem Wertpapierprospektgesetz	1696

#### Gesellschaftsrecht

LG München I	28.5.2010	Zulässiges Auskunftsverfahren nach §§ 131, 132 AktG auch bei Erteilung einer falschen Auskunft in der Hauptversammlung; zum Rechtsmissbrauch bei der Ausübung des Fragerechts	1699
--------------	-----------	---	------

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	10.6.2010	Kein Rechtsmissbrauch, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung aus mehreren Grundpfandrechten betreibt und der ablösungsberechtigte Ehepartner des Schuldners hiervon lediglich das Recht mit dem besten Rang ablöst	1703
Bundesgerichtshof	1.7.2010	Keine automatische Versagung der Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner nach Eintritt in die Wohlverhaltensphase zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wird	1706

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	14.7.2010	Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer weitergehenden Rückvergütung bei gekündigten Lebens- und Rentenversicherungen innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Abrechnungsjahres	1708
Bundesgerichtshof	2.7.2010	Eintragung des Vormerkungsberechtigten als Eigentümer keine Voraussetzung seines Anspruchs nach § 888 Abs. 1 BGB	1710
Bundesgerichtshof	23.6.2010	Zur Bestimmung des Erfüllungsortes bei einem grenzüberschreitenden Versandungskauf; zur Reichweite des besonderen Gerichtsstandes des Erfüllungsortes	1712
Bundesgerichtshof	11.5.2010	Zu den Voraussetzungen, unter denen in Nordrhein-Westfalen eine auf dem einzelnen Wohnungseigentum ruhende öffentliche Last in Höhe der für das gesamte Grundstück entstandenen Benutzungsgebühren begründet wird	1715

Bundesgerichtshof	15.7.2010	Verpflichtung des bei einer Sozietät angestellten Rechtsanwalts, auf den Gleichlauf von Anwaltsmandat und Anwaltsbeordnung hinzuwirken, wenn von Anfang an zu erkennen ist, dass das Mandat unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe geführt werden soll	1718
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	31.5.2010	Zur Zulässigkeit der Berufung einer nicht existenten oder aus anderen Gründen parteiunfähigen Prozesspartei	1719
Bundesgerichtshof	15.4.2010	Zur Wirksamkeit von Zustellungen an einen gegen Art. 1 § 1 RBerG verstoßenden Bevollmächtigten	1721
Bundesgerichtshof	6.5.2010	Keine Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn der Beschwerdeführer den Verstoß im Rahmen eines vorinstanzlichen Rechtsmittels nicht gerügt hat	1722

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Regierungsentwurf für ein Restrukturierungsgesetz; 2. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes	1723
--------------------------------	--	------

## Bücherschau

Holger Altmeyden/ Günter H. Roth	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), 6. Aufl.	1724
-------------------------------------	---	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV